

**Strafverteidigervereinigungen:
Dokumentation des Strafverfahrens**

Dokumentation im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

**Stand der rechtspolitischen &
rechtswissenschaftlichen Reformdiskussion,
Möglichkeiten und Problemfelder**

Professor Dr. Robert Esser

Universität Passau

Forschungsstelle Human Rights in Criminal Proceedings (HRCP)

Expertenkommission StPO



Bericht der Expertenkommission
zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung
des allgemeinen Strafverfahrens und
des jugendgerichtlichen Verfahrens

3202 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 58, ausgegeben zu Bonn am 23. August 2017

Gesetz
zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens
Vom 17. August 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
 2. In § 129 Absatz 4 wird die Angabe „100c“ durch die Angabe „100b“ ersetzt.
 3. § 266a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. fortgesetzt Beiträge vorenthält und sich zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege von einem Dritten verschafft, der diese gewerbsmäßig anbietet,

- **Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens** vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3202)
- **Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts** vom 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295)
- **Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens** vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2121)
- **Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung** vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2128)
- **Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren** vom 9.12.2019 (BGBl. I S. 2146)
- **Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung [...] vom 25.6.2021** (BGBl. I S. 2099)



11-Punkte-Papier

1. Evidenzbasierte vs. Symbolische Kriminalpolitik
2. Ultima ratio statt prima ratio
3. V-Personen
4. Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung
5. Haftentschädigung
6. Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses
7. Verjährung und Einziehung
8. Kein Verbandssanktionengesetz
9. Reform von Mord und Totschlag
10. Angemessene Ausstattung der Justiz
11. Reform des Auslieferungsrechts

Für die 20. Legislaturperiode:

**11 dringend aufzugreifende Punkte
im Bereich Strafrecht**

Koalitionsvertrag SPD – Grüne – FDP (11-2021)

„Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden.

Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

Unter anderem regeln wir die Verständigung im Strafverfahren einschließlich möglicher Gespräche über die Verfahrensgestaltung und das grundsätzliche Verbot der Tatprovokation.

Gerichtsentscheidungen sollen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein.

Wir stellen die Verteidigung der Beschuldigten mit Beginn der ersten Vernehmung sicher.“

Bild-Ton-Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung

Optimierung Wahrheitsfindung
und Beschuldigtenschutz

Bild-Ton-Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung (§ 136 Abs. 4 StPO)

¹Die **Vernehmung** des **Beschuldigten** kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

²Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein **vorsätzlich** begangenes **Tötungsdelikt** zugrunde liegt **und** der Aufzeichnung weder die **äußeren Umstände** noch die **besondere Dringlichkeit der Vernehmung** entgegenstehen, **oder**
2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die **erkennbar** unter **eingeschränkten geistigen Fähigkeiten** oder einer **schwerwiegenden seelischen Störung** leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

³§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 163a StPO

Vernehmung durch Staatsanwaltschaft oder Polizei

§ 163a StPO – idF des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung [...] v. 25.6.2021 m.W.v. 1.7.2021

(1) ¹Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. ²In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(3) ¹Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung **vor der Staatsanwaltschaft** zu erscheinen. ²Die §§ **133 bis 136a** und 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend.

³Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht. ⁴Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. ⁵Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

(4) ¹Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch **Beamte des Polizeidienstes** ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. ²Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Absatz 1 Satz 2 bis 6, **Absatz 2 bis 5** und § 136a anzuwenden. ³§ 168c Absatz 1 und 5 gilt für den Verteidiger entsprechend.

- gem. § 136 Abs. 4 S. 3 StPO gilt **§ 58a Abs. 2 StPO**
entsprechend
 - Verfahren zur **Akteneinsicht (Verteidiger / Nebenklägervertreter / Verletztenbeistand / Verwendungsbeschränkung / Löschungsgebot)**
- **Umfang/Durchführung** der Aufzeichnung nicht geregelt
- weiterhin **schriftliches Protokoll** der Vernehmung erforderlich (aber keine Vollverschriftlichung! Inhaltsprotokoll ausreichend); Aufzeichnung fungiert in der späteren HV aber ebenfalls als Protokoll und kann gem. § 254 StPO n.F. eingeführt werden

Der Verweis auf § 58a StPO ...

Bild-Ton-Aufzeichnung der Zeugenvernehmung

§ 136 Abs. 4 StPO **in der am 1.1.2020 geltenden Fassung** **durch Artikel 2 des Gesetzes v. 9.12.2019 (BGBl. I S. 2146)**

¹Die **Vernehmung** des **Beschuldigten** kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

²Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein **vorsätzlich** begangenes **Tötungsdelikt** zugrunde liegt **und** der Aufzeichnung weder die **äußeren Umstände** noch die **besondere Dringlichkeit der Vernehmung** entgegenstehen, **oder**
2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die **erkennbar** unter **eingeschränkten geistigen Fähigkeiten** oder einer **schwerwiegenden seelischen Störung** leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

³**§ 58a Absatz 2** gilt entsprechend.

§ 58a StPO

– Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton –

(1) ¹Die **Vernehmung eines Zeugen kann** in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

²Sie **soll** nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn

1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder

2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

§ 58a StPO

– Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton –

(1) [...]

³Die Vernehmung **muss** nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches)** verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat

§ 58a StPO

– Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton –

(2) ¹Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. ²§ 101 Abs. 8 gilt entsprechend.

³Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur **Akteneinsicht** Berechtigten **Kopien der Aufzeichnung** überlassen werden können. ⁴Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. ⁵Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. ⁶Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen.

§ 58a StPO

– Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton –

(3) ¹**Widerspricht der Zeuge** der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die **Überlassung des Protokolls** an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e.

²Das **Recht zur Besichtigung** der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt.

³Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.

Neu (2021)

Verweis auf § 58b StPO

§ 136 StPO

**in der am 1.7.2021 geltenden Fassung
durch Artikel 1 G. v. 25.6.2021 BGBl. I S. 2099**

Überschrift: § 136 ~~Erste~~ Vernehmung

(5) **§ 58b** gilt entsprechend.

§ 58b StPO

Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung

Die Vernehmung eines Zeugen [*Beschuldigten*] außerhalb der Hauptverhandlung kann in der Weise erfolgen, dass dieser sich an einem anderen Ort als die vernehmende Person aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Zeuge [*Beschuldigten*] aufhält, und in das Vernehmungszimmer übertragen wird.

BT-Drucks. 19/27654, S. 82

- „[Es] soll ausdrücklich geregelt werden, dass im Ermittlungsverfahren für polizeiliche, staatsanwaltschaftliche wie auch richterliche Vernehmungspersonen die Möglichkeit besteht, **einen Beschuldigten in geeigneten Fällen im Wege der Bild- und Tonübertragung zu vernehmen.**“
- „Erreicht werden soll damit ein Regelungsziel, das der Gesetzgeber schon bei der Neufassung der §§ 163a, 136 StPO [...] verfolgt hatte, aber das aufgrund eines rein **redaktionellen Versehens** nicht zur Umsetzung gelangt war.“
- „Die Neuregelung ist besonders veranlasst vor dem Hintergrund der **COVID-19-Epidemie** seit März 2020, die im Einzelfall zu Einschränkungen in der Praxis von Beschuldigtenvernehmungen aus Gründen des Infektionsschutzes führen kann.“

Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung (§ 254 Abs. 1 StPO)

(1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll **oder in einer Bild-Ton-Aufzeichnung** einer **Vernehmung** enthalten sind, können zum Zweck der **Beweisaufnahme über ein Geständnis** verlesen beziehungsweise vorgeführt werden.

- Einführung von **Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen des Beschuldigten** in die Hauptverhandlung wie beim richterlichen Protokoll zulässig (zuvor nur aufgezeichnete *Zeugen*vernehmungen gem. § 255a StPO)
- Bild-Ton-Aufzeichnungen **richterlicher, polizeilicher und staatsanwaltlicher** Vernehmungen (im Ermittlungsverfahren)
- Erweiterung gilt auch für **§ 254 Abs. 2 StPO**
- umfassendere und authentischere Wiedergabe der Vernehmungsinhalte
- **Revision:** Nichteinhaltung der § 254 Abs. 1 und 2 StPO / § 238 II StPO

Viele Fragen ...

Sollte dem Beschuldigten ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden?

Sollten die Rahmenbedingungen („Setting“) der Vernehmung gesetzlich geregelt werden?

**Sollten Aufzeichnungen transkribiert werden
(inkl. der automatisierten ›technischen
Transkription‹ mit all ihren Fehlern)?**

Wer erhält auf welche Weise Zugriff auf die Aufzeichnungen (Akteneinsichtsrecht)?

Welche Einschränkungen sind aufgrund der Persönlichkeitsrechte Aufgezeichneter zu erwarten?

Ein Blick ins Jugendstrafrecht ...

§ 70c JGG

§ 70c JGG – Vernehmung des Beschuldigten

(1) Die Vernehmung des Beschuldigten ist in einer Art und Weise durchzuführen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt.

§ 70c JGG – Vernehmung des Beschuldigten

(2) ¹**Außerhalb der Hauptverhandlung kann** die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

²Andere als richterliche Vernehmungen **sind** in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die **Mitwirkung eines Verteidigers notwendig** ist, ein Verteidiger aber nicht anwesend ist.

³Im Übrigen bleibt **§ 136 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung**, auch in Verbindung mit § 163a Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, **unberührt**.

⁴Wird die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, gilt **§ 58a Absatz 2 und 3** der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 70c JGG – Vernehmung des Beschuldigten

(3) ¹Eine Aufzeichnung in Bild und Ton nach Absatz 2 lässt die Vorschriften der Strafprozessordnung über die **Protokollierung von Untersuchungshandlungen** unberührt.

²Wird eine Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung nicht in Bild und Ton aufgezeichnet, ist über sie stets ein **Protokoll** aufzunehmen.

(4) ¹Ist oder wird die Mitwirkung eines Verteidigers zum Zeitpunkt einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung (§ 58 Absatz 2 der Strafprozessordnung) notwendig, ist diese für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Verteidiger nicht anwesend ist und kein Fall des § 68b vorliegt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet hat.

Forderungen für das Ermittlungsverfahren

- **Beruflicher Austausch** (Abordnung) von Polizeibeamten und Staatsanwälten in Länder mit breiter audio(-visueller) Vernehmungstechnik („Schmitt“)
- Ausweitung der verpflichtenden audio-visuellen-Aufzeichnung (mindestens) auf alle **Verbrechenstatbestände**
- „Rest“ (audio-visuell: „kann“): idealerweise **Wortprotokoll oder mind. Tonmitschnitt**
- **Muster-Verfahrensordnung (RiStBV)** für die technische Durchführung („Setting“)
- **Gesetzliche Regelung der Beweisverwertungsverbote**

Internationales und Europäisches Strafrecht

Herausgegeben von Hans-Heiner Kühne und Robert Esser

Annegret Michel

Die audiovisuelle
Aufzeichnung von
Beschuldigtenvernehmungen
im Ermittlungsverfahren



PETER LANG

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**